



**Österreichischer  
Sportkegel- und Bowlingverband**



# **Pass- und Meldewesen Bowling**

**Schrift 7b des ÖSKB - Sektion Bowling**  
Juni 2005

# Präambel

*Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird für alle Bezeichnungen, Funktionen und Personen lediglich die allgemeine neutrale Form verwendet. Es steht daher der Begriff:*

*Aktiver für Aktiver und Aktive  
Spieler für Spieler und Spielerinnen  
und sinngemäß.*

# Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Vereinsanmeldung	4
3	Sektionsanmeldung	4
4	Mannschaftsanmeldung	4
5	Namensänderung des Vereins	5
6	Spielgemeinschaft	5
7	Fusion	6
8	Vereinsabmeldung	6
9	Sektionsabmeldung	7
10	Mannschaftsabmeldung	7
11	Spieleranmeldung	8
12	Spielerabmeldung	9
13	Spielerummeldung	10
14	Spielerwiederanmeldung	10
15	Duplikatpass	11
16	Spielberechtigung	11
17	Sperrbestimmung	12
18	Ausländerbestimmungen	12
19	Gebühren	13

# 1 Allgemeines

Der Österreichische Sportkegel- und Bowlingverband (kurz ÖSKB) ist das oberste Fachorgan für Sportkegeln und Bowling in Österreich und daher für das Meldewesen in seinem Bereich zuständig. Es ist notwendig, dass alle Personen, welche Bowling als organisierte Sportart betreiben, beim ÖSKB-Passreferat gemeldet werden und einen offiziellen Spielerpass erhalten.

## Ausnahme:

Die in Bowlinghallen stattfindenden Hallenligen, Betriebsligen und sonstigen organisierten Meisterschaften (z. B. American League) müssen nicht dem ÖSKB gemeldet werden. Sollte ein LV solche Ligen bei sich aufnehmen, obliegt die Verwaltung und Verantwortung alleine beim jeweiligen LV-Passreferat (Ausgabe von eigenen Ausweisen).

Die Abwicklung aller Vorgänge im Meldewesen besorgen die LV-Passreferenten und das ÖSKB-Passreferat. Die LV-Passreferate fungieren als Bindeglied zwischen Verein und ÖSKB.

## Das Meldewesen umfasst:

- Anmeldung: Verein  
Sektion
- Spieler (Anmeldung, Ummeldung, Wiederanmeldung, Duplikatpass)
- Abmeldung: Verein  
Sektion  
Spieler
- Meldungen: Mannschaften (jährlich)  
Namens- und Adressänderungen (Verein, Spieler)

Der Passreferent wird vom Bundesvorstand bestellt und ist dem ÖSKB-Präsidium sowie dem Bundesvorstand verantwortlich.

Der Passreferent ist in allen Passangelegenheiten **ALLEIN** zeichnungsberechtigt. Die finanziellen Angelegenheiten sind über die Kassiere zu tätigen.

## **2 Vereinsanmeldung**

Bei einer Vereinsanmeldung, die über den zuständigen LV an das ÖSKB-Sekretariat gemäß den Satzungen des zuständigen LV zu erfolgen hat, ist Folgendes vorzulegen:

- Die von der zuständigen örtlichen Vereinsbehörde genehmigten Satzungen des Vereins mit Genehmigungszahl in 2-facher Ausfertigung (je 1 Kopie für den Landesverband und für das ÖSKB-Sekretariat)
- Nichtuntersagung der Vereinsgründung durch die zuständige örtliche Vereinsbehörde
- Ausgefüllter Vereinsanmeldeschein
- Mindestens 7 Spieleranmeldungen

Nicht richtig ausgefüllte Formulare oder unvollständige Angaben, die eine Mehrarbeit verursachen, werden auf Kosten des Vereins an den LV retourniert.

Ein Verein kann nur einem Landesverband angehören.

## **3 Sektionsanmeldung**

Ein Verein kann unter Einhaltung der Bestimmungen für die Vereinsanmeldung (in Abhängigkeit von den gespielten Bewerbungen) auch mehrere Sektionen haben. Aus Sicht des ÖSKB gibt es pro gemeldetem Verein maximal zwei Sektionen (eine Damen- und eine Herrensektion). Eine etwaige Unterteilung in weitere Sektionen obliegt dem jeweiligen LV.

### **Ausnahmebestimmung:**

Bei der Gründung einer Damensektion genügen 6 Damen mit gültigem Spielerpass.

## **4 Mannschaftsanmeldung**

Den Landesverbänden ist es freigestellt, die LV-Mannschaftsmeisterschaften bei Verwendung von Vereinen, Sektionen, Mannschaften und Reserven nach der Sportordnung des ÖSKB im Interesse des Landesverbandes zu gestalten, wobei maximal eine Landesliga nach Damen und Herren getrennt als höchste Spielklasse aufscheinen muss.

Die Mannschaftsanmeldung hat jährlich bis zum Ende der offiziellen Meldefrist des laufenden Jahres über den LV an das ÖSKB-Passreferat zu erfolgen. Der LV ist verpflichtet, die Mannschaftsanmeldung sofort weiterzuleiten.

## **5 Namensänderung des Vereins**

Bei einer Namensänderung, die über den zuständigen LV an das ÖSKB-Sekretariat gemäß den Satzungen des zuständigen LV zu erfolgen hat, ist Folgendes vorzulegen:

- Die von der zuständigen örtlichen Vereinsbehörde genehmigten Satzungen des Vereins mit Genehmigungszahl in 2-facher Ausfertigung (je 1 Kopie für den Landesverband und für das ÖSKB Sekretariat)
- Nichtuntersagung der Namensänderung durch die zuständige örtliche Vereinsbehörde
- Ausgefüllter Vereinsanmeldeschein
- Mindestens 7 Spieleranmeldungen

Nicht richtig ausgefüllte Formulare oder unvollständige Angaben, die eine Mehrarbeit verursachen, werden auf Kosten des Vereins an den LV retourniert.

## **6 Spielgemeinschaft**

Es ist zwei Vereinen erlaubt, für die Dauer eines Spieljahres eine Spielgemeinschaft zu bilden. Voraussetzungen:

- Eine Spielgemeinschaft ist in den jeweiligen Statuten der beiden Vereine nicht untersagt
- Die Spielgemeinschaft tritt unter einem Doppelnamen an
- Ausgefüllte Vereinsanmeldescheine
- Mindestens 7 Spieleranmeldungen, wobei sämtliche Spieler auf die Spielgemeinschaft anzumelden sind
- Die Spielgemeinschaft hat nach einem Sportjahr zu entscheiden, ob die beiden Vereine fusionieren oder im darauf folgenden Sportjahr wieder getrennt antreten werden.

Sollten die beiden Vereine nach Ablauf eines Jahres nicht fusionieren, sondern wieder selbstständig die Meisterschaften bestreiten, so gelten für evtl. Auf- und/oder Abstiege folgende Regelungen bzw. wird entsprechend je nach Fall verfahren:

- Der jeweilige Verein erhält den Platz, den seine Mannschaft fiktiv (d. h. ohne Spielgemeinschaft) erzielt hätte; z. B. Mannschaft A spielt in der 1. Klasse, Mannschaft B spielt in der 2. Klasse. Im Jahr der Spielgemeinschaft AB steigt die Sektion der 1. Klasse ab, die Sektion der 2. Klasse auf. Nach Auflösung der Spielgemeinschaft infolge Nichtfusion spielt Mannschaft B in der 1. Klasse, Mannschaft A in der 2. Klasse.
- Sollten beide Mannschaften vor der Spielgemeinschaft in einer Klasse spielen, so sind von ihnen vor Beginn des Sportjahres die Mannschaften mit „I“ und „II“ zu

bezeichnen (z. B. Mannschaft A ist „I“, Mannschaft B ist „II“), um im Falle des Auf- und/oder Abstiegs die richtige Zuordnung treffen zu können.

- Im Falle der Auflösung einer von zwei Sektionen und anschließender Nichtfusion hat die in einer niedrigeren Klasse spielende Mannschaft in der untersten Spielklasse zu beginnen.

Nicht richtig ausgefüllte Formulare oder unvollständige Angaben, die eine Mehrarbeit verursachen, werden auf Kosten des Vereins an den LV retourniert.

## **7 Fusion**

Bei einer Fusionierung zweier Vereine, die über den zuständigen LV an das ÖSKB Sekretariat gemäß den Satzungen des zuständigen LV zu erfolgen hat, ist Folgendes vorzulegen:

- Die von der zuständigen örtlichen Vereinsbehörde genehmigten Satzungen des Vereins mit Genehmigungszahl in 2-facher Ausfertigung (je 1 Kopie für den Landesverband und für das ÖSKB Sekretariat)
- Nichtuntersagung der Fusion und Namensänderung durch die zuständige örtliche Vereinsbehörde
- Ausgefüllter Vereinsanmeldeschein
- Mindestens 7 Spieleranmeldungen
- Abmeldung eines der beiden Vereine bei der zuständigen örtlichen Vereinsbehörde

Nicht richtig ausgefüllte Formulare oder unvollständige Angaben, die eine Mehrarbeit verursachen, werden auf Kosten des Vereins an den LV retourniert.

## **8 Vereinsabmeldung**

Der freiwillige Austritt eines Vereins ist dem ÖSKB-Passreferat über den LV durch schriftliche Abmeldung unter Abgabe sämtlicher Spielerpässe anzuzeigen.

Jedwede Abmeldung befreit nicht von finanziellen Verpflichtungen für das laufende Sportjahr (siehe Satzungen 4. Abs. 5).

## **9 Sektionsabmeldung**

Vorgangsweise wie bei Vereinsabmeldung.

## **10 Mannschaftsabmeldung**

Die Mannschaftsabmeldung muss bis zum 30. Juni des laufenden Jahres (Ende des Sportjahres) erfolgen. Nicht oder zu spät abgemeldete Mannschaften werden um ein weiteres Sportjahr automatisch verlängert.

Der Spielerpass des ÖSKB bestätigt die Mitgliedschaft zu einem Verein, zum jeweiligen Landesverband und daher auch zum ÖSKB. Somit ist auch die aktive Ausübung der Sportart Bowling gegeben, d. h. der Inhaber des Spielerpasses kann an allen Bewerben seines LV (siehe Sportordnung / Ausschreibung) und im weiteren Sinne des ÖSKB teilnehmen.

Die Ausstellung eines Spielerpasses erfolgt über Wunsch eines Vereins an den zuständigen Landesverband, der nach Prüfung der Unterlagen deren Richtigkeit bestätigt und an das ÖSKB-Passreferat weiterleitet.

Der Spielerpass bleibt solange in Verwahrung des betreffenden Spielers, als dieser ein aktives Mitglied des jeweiligen Vereins ist.

### **Der Spielerpass ist nicht übertragbar !**

Jeder Missbrauch mit dem Spielerpass hat dessen Einziehung und eine Anzeige beim zuständigen Strafausschuss gegen den dafür Verantwortlichen des betreffenden Vereins zur Folge. Die Schiedsrichter und Centerleiter der einzelnen Wettspiele und -bewerbe haben die Pflicht, jeden ihnen vorgelegten Spielerpass zu kontrollieren und nötigenfalls einzuziehen, falls Unkorrektheiten eingetreten sind, wie z. B.

Bild im Spielerpass veraltet  
desolater Zustand des Spielerpasses

## 1 1 Spiel er an m e l d u n g

**Ein Spieler kann nur bei einem Landesverband und einem Verein gemeldet sein.**

**Ausnahme:** siehe Ausländerregelung

Eine Neuanmeldung liegt vor, wenn für eine Person, die bisher noch nicht Mitglied eines bei einem LV angeschlossenen Vereins war, ein Spielerpass ausgestellt werden soll. In diesem Falle ist durch den betreffenden Verein über das zuständige LV-Passreferat ein ausgefülltes Spieleranmeldeformular mit einem zeitgemäßen Lichtbild des Anzumeldenden vorzulegen. Der betreffende Verein bekommt vom LV-Passreferenten nach Bezahlung der Passgebühr eine provisorische Spielbewilligung.

**Gültigkeit der provisorischen Spielbewilligung = 42 Tage (Kalendertage)**

Sollte die Passgebühr nicht mit der Anmeldung bezahlt werden, gilt die Anmeldung als gegenstandslos und wird nicht bearbeitet. Der LV hat die Bezahlung auf dem Anmeldeschein zu bestätigen.

Vorzulegen ist:            richtig ausgefüllter Anmeldeschein  
                                 Passfoto, nicht älter als 1 Jahr, auf der Rückseite mit Namen und  
                                 Geburtsdatum versehen  
                                 Gegebenenfalls Abmeldung bei einem ausländischen Verband

Nicht richtig ausgefüllte Formulare bzw. beschriftete Bilder, die eine Mehrarbeit verursachen, werden auf Kosten des Vereins an den LV retourniert.

Neue Adressen der Spieler sind meldepflichtig.

Des Weiteren ist es erforderlich, dass der Spielerpass ein aktuelles Foto des Spielers aufweist. Bei starken Änderungen des Aussehens ist ein neuer Spielerpass auszustellen. Dies gilt v. a. für Kinder/Jugendliche, bei denen ein neues Foto alle zwei Jahre vorzulegen und ein neuer Spielerpass auszustellen ist.

Namensänderungen, z. B. wegen Hochzeit, sind unter Vorlage der Urkunden dem jeweiligen LV zu melden. Es wird ein neuer Pass ausgestellt.

Achtung: Ab dem vollendeten 9. Lebensjahr kann jeder Bowlingspieler unter Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in den Jugend- bzw. Schüler-Bewerben starten. Es muss auf die Gesundheit und körperliche Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen werden (Gewicht der Bälle, Anzahl und Häufigkeit der Spiele). Ein ärztliches Attest ist unbedingt erforderlich. Es ist daher eine Spiel er an m e l d u n g erst ab diesem Zeitpunkt möglich!

Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr kann jeder Bowlingspieler unter Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in allen Bewerben starten.

## 1 2 Spielerabmeldung

Wenn sich ein Spieler von seinem Verein bis zum Ende der Übertrittszeit abmeldet, ohne sich gleichzeitig bei einem neuen Verein anzumelden, so kann er in der folgenden Spielsaison jederzeit einem anderen Verein, aber auch wieder dem vorherigen Verein beitreten.

### Die Spielerabmeldung muss folgendermaßen durchgeführt werden:

- 1.) Der Spieler meldet sich schriftlich von seinem Verein ab.  
Erfolgt die Trennung nach der Ummeldefrist des LV (ÖSKB), siehe Meldewesen/Sperrbestimmungen.
- 2.) Der Verein meldet mit dem Abmeldeformular, unter Rückgabe des Spielerpasses, den Spieler beim LV ab.  
Die Abmeldung kann nur bis zum vom LV bekannt gegebenen Ummeldedatum durchgeführt werden.  
Der Verein kann bei Abmeldung eines Spielers gegen einen eventuellen Vereinswechsel **EINSPRUCH** erheben, wenn triftige Gründe vorliegen. z.B.
  - Verletzung der Amateurbestimmungen
  - Besonders schwere Verfehlungen gegen Disziplin und Sportlerehre
  - Nichtrückgabe von Sportkleidung
  - Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen, Strafen
  - Eigenmächtige Abmeldung usw.In einem solchen Fall ist diese Information mit Begründung schriftlich dem LV Passreferenten bei Abmeldung des Spielers vorzulegen.  
Dieses Schriftstück wird nach Zahlung der Protestgebühr dem zuständigen Strafausschuss übergeben und der Spieler bleibt bis zur Entscheidung gesperrt.  
Eine nachträgliche Vorlage eines schriftlichen Einspruches wird nicht anerkannt.  
Eine Sperre ist sofort aufzuheben, wenn der Verein den Einspruch aufhebt.  
Der Spieler kann sich danach jederzeit anmelden.  
Hört der Spieler auf, kann der Verein ihn jederzeit abmelden. Eine Anmeldung bei einem anderen Verein (LV) ist während des laufenden Sportjahres nicht möglich.

- 3.) Der Verein verständigt den Spieler schriftlich von der erfolgten Abmeldung.
- 4.) Der Verein löst sich auf:  
Alle Spieler sind ab Datum der Vereinsauflösung für jeden anderen Verein spielberechtigt. Diese gilt auch während einer laufenden Spielsaison.
- 5.) Eine Sektion löst sich auf  
Alle Spieler sind ab Datum der Sektionsauflösung für alle verbliebenen Sektionen des Vereines spielberechtigt. Es ist dem LV zu melden, für welche Sektion die Spieler startberechtigt sein sollen.

Bei der Abmeldung des Spielers ist der Spielerpass gemeinsam mit einem ausgefüllten Abmeldeformular dem zuständigen LV abzugeben. Eine Spielerabmeldung kann nur vom zuständigen Verein erfolgen. Der Spieler kann sich selbst nicht abmelden.

## 1 3 S p i e l e r u m m e l d u n g

Eine Ummeldung liegt vor, wenn ein Spieler den Verein wechselt.

Die Abmeldung vom alten Verein muss bis spätestens Ende der Übertrittszeit erfolgen, sonst wird die Zugehörigkeit des Spielers zum Verein automatisch verlängert.

Übertrittszeit                      15. bis 30. Juni des laufenden Jahres

Vorgangsweise wie bei Neuanmeldung, jedoch ohne Passbild. Der ausgefüllte Spieleranmeldeschein ist mit Spielerpass und Abmeldeschein über das LV Passreferat an das ÖSKB Passreferat zu senden (kann auch via Mail erfolgen).

Bei Abmeldungen ab dem 1. Juli (Beginn des Sportjahres) tritt die Sperrfrist (siehe Meldewesen/Sperrbestimmung) ein.

**EINSENDESCHLUSS FÜR ALLE LVs AN DEN ÖSKB ist der 15. Juli.**

## 1 4 S p i e l e r w i e d e r a n m e l d u n g

Eine Wiederanmeldung für den letztgemeldeten Verein ist jederzeit möglich.

Vorzulegen sind      ausgefüllter      Anmeldeschein      und      Bezahlung      der  
Anmeldegebühr.

Eine Anmeldung bei jedem anderen Verein ist wie eine Neuanmeldung zu behandeln.

Passaufbewahrungspflicht des ÖSKB = 2 Jahre mit Ende Ummeldezeit

## 15 Duplikatpass

### Ein Duplikatpass wird ausgestellt:

- Bei Verlust des Originalpasses, in diesem Fall ist eine Fotokopie der Verlustmeldung bzw. Diebstahlsanzeige beizulegen. Bei Nichtvorlage einer Verlustmeldung wird ein Duplikatpass verrechnet
- Bei desolatem Zustand des Originalpasses
- Bei sonstigen Beanstandungen durch Funktionäre des LV oder ÖSKB
- Bei falschen Angaben im Originalpass, deren Richtigstellung nicht dem ÖSKB gemeldet wurden.

Zusätzlich ist ein ausgefüllter Anmeldeschein erforderlich.

Die Passgebühren für den Duplikatpass sind auch von Jugendlichen und SeniorInnen zu bezahlen.

Die Laufzeit des Duplikatpasses bleibt gegenüber dem Original unverändert. Eine Weiterverwendung des wiedergefundenen Originalpasses wird beim zuständigen Strafausschuss zur Anzeige gebracht.

## 16 Spielberechtigung

Voraussetzung für die Erteilung einer Spielberechtigung (provisorischer Spielerpass) ist die ordnungsgemäße Vorlage aller Unterlagen und dass gegen den Betreffenden keine Sperre, Strafverfahren oder sonstiger Einspruch geltend gemacht wurde bzw. vorliegt.

Eine Spielberechtigung erhalten:

- Alle neu gemeldeten Spieler nach Punkt 10 des Meldewesens
- Alle zur Wiederanmeldung gebrachten Spieler für jeden Verein, wenn deren Abmeldung in einem früheren Sportjahr als im Sportjahr der Wiederanmeldung erfolgt (siehe Meldewesen Punkt 10 + 11) ist.
- Spieler einer oder mehrerer Sektionen eines Vereins bei Auflösung einer oder mehrerer Sektionen für eine andere Sektion des Vereins ohne Ummeldung sofort (siehe Punkt 11)
- Besteht nach Auflösung einer Sektion noch mehr als eine Sektion des Vereins, so müssen vom Verein die Ummeldungen zu der/den bestehenden Sektion(en) getätigt werden (siehe Punkt 11)

## 17 Sperrbestimmung

Bei einer Spielerabmeldung während des Sportjahres tritt vom Zeitpunkt der Abmeldung bis zur Beendigung der dem aktuellen Sportjahr folgenden Übertrittszeit die sogenannte Sperrfrist ein.

Während der Sperrfrist ist der betreffende Spieler für keinen Verein in Meisterschaftsspielen sowie in keiner Bundes- oder Landesauswahl spielberechtigt. Die Sperrfrist bezieht sich nicht auf die Teilnahme an Vereins- oder Sektionsfreundschaftsspielen.

Ein Spieler ist nach Abmeldung mit „EINSPRUCH“ solange gesperrt, bis der zuständige Strafausschuss seine Entscheidung getroffen hat (ohne Strafausschussentscheid max. 6 Monate).

### **Ausnahme:**

Wird ein Spieler nach der Ummeldefrist und vor Beginn der Meisterschaft von einem Verein abgemeldet so hat der abmeldete Verein die Verlängerungsgebühr für diesen Spieler zu bezahlen. Der so abgemeldete Spieler darf erst nach einer Sperrfrist von 3 Monaten (Sperrfrist beginnt mit dem ersten Spieltag der neuen Saison) von einem anderen Verein angemeldet (Anfang Dezember) werden.

## 18 Ausländerbestimmungen

Der Nachweis der Staatsbürgerschaft ist erforderlich. Grundsätzlich dürfen Spieler aus einem ETBF-Mitgliedsland im ÖSKB gemeldet sein und an den Österreichischen Meisterschaften auf Bundes- und Landesebene teilnehmen, auch wenn sie in ihrem Heimatland oder Wohnsitzland bei einem anderen ausländischen Verband bereits oder noch immer gemeldet sind. Voraussetzung dafür ist, dass der relevante ausländische Verband den österreichischen Spielern die gleichen Zugangskriterien (Reziprozität) gewährt.

Die Zahl der ausländischen Spieler ist lt. Sportordnung auf 2 je 5er-Mannschaft und 1 je 4er- bzw. 3er-Mannschaft beschränkt. Ausländische Spieler können auch an den Österreichischen Meisterschaften bzw. Staatsmeisterschaften im Einzel und Doppel teilnehmen, jedoch nicht Österreichischer Meister bzw. Staatsmeister in diesen Bewerben werden, sondern den Titel Internationaler Österreichischer Meister im jeweiligen Bewerb erspielen.

## **19 Gebühren**

Die Passgebühren und dazugehörigen Formularegebühren werden vom Erweiterten Bundesvorstand festgelegt.

Die Vereins- und Mitgliedsbeiträge werden vom Bundestag festgelegt.